

RS Vwgh 1994/5/20 93/01/0210

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.1994

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

AsylG 1991 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/01/26 93/01/0034 2 (hier: bosnische Staatsangehörige katholischen Glaubens, die der kroatischen Minderheit angehört).

Stammrechtssatz

Vor dem Hintergrund der notorischen Lage der Moslems in den umkämpften Gebieten Bosniens ist das Vorbringen des Asylwerbers - er müsse im Falle seiner Rückkehr in seine "von der serbischen Armee" besetzte Heimat befürchten, getötet zu werden, weil er ein bosnischer Moslem sei - geeignet, wohlbegündete Furcht vor Verfolgung aus einem Konventionsgrund darzulegen. Die Annahme einer derartigen Befürchtung setzt nämlich nicht voraus, daß der Asylwerber vor seiner Ausreise eine individuell gegen ihn gerichtete Verfolgungshandlung erlitten hätte oder ihm zumindest eine solche bereits konkret angedroht worden wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993010210.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>